## Einfacher Schadensersatz wegen Pflichtverletzung\*

- Anspruch aus § 280 I BGB
- nicht statt, sondern neben der (ursprünglich geschuldeten Primär-)Leistung
- nur bei Schäden, die an sonstigen Rechten, Rechtsgütern und Interessen des Gläubigers auftreten ("Integritätsinteresse")
- Fallgruppen:
  - Schutzpflichtverletzungen (§ 241 II BGB)
    - rechtsgeschäftlich (culpa in contrahendo, Vertrag, culpa post contractum finitum)
    - auch bei Einbeziehung Dritter nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte
  - Schlechtleistung
    - nicht Schäden an der Sache selbst (Mangelschäden), sondern nur Schäden an sonstigen Rechten, Rechtsgütern und Interessen (Mangelfolgeschäden)
    - (P): Abgrenzung zum Schadensersatz statt der Leistung?
      - e. A.: nach der Art des Schadens
        - Mangelschaden: alle Nachteile, die darauf beruhen, dass die Sache nicht wie vorausgesetzt verwendet werden kann (Äquivalenzinteresse)
        - Mangelfolgeschaden: alle Nachteile, die dadurch entstehen, dass der Gläubiger die Sache im Vertrauen auf die Verwendbarkeit in Gebrauch genommen hat (Integritätsinteresse)
      - a.A.: danach, an wessen Stelle der Ersatz tritt
        - an die Stelle der Leistung: Mangelschaden
        - neben die Leistung: **Mangelfolgeschaden**
    - (P): Einordnung des Nutzungsausfallschadens (entgangene Nutzungsmöglichkeit bis zur Reparatur)
      - e.A.: nach Art des Schadens Mangelschaden, also §§ 280 I, III, 281 BGB
      - a.A.: tritt neben die Leistung, also § 280 I BGB
      - a.A.: tritt ein, weil der Schuldner zu spät ordnungsgemäß leistet, also §§ 280 I. II. 286 BGB
      - → die Behandlung dieses Problems zeigt, das bei entsprechend guter Argumentation (fast) alles vertretbar ist (!)

<sup>\*</sup> Vgl. hierzu Looschelders, Schuldrecht AT § 27.